

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli nazional



17.3863 s Mo. Ständerat (Rieder). Landfriedensbruch ist kein Bagatelldelikt

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 25. Oktober 2018

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 25. Oktober 2018 die von Ständerat Beat Rieder am 28. September 2017 eingereichte Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat Artikel 260 des Strafgesetzbuches (Landfriedensbruch) so anzupassen, dass neu zwingend eine Geldstrafe und eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden müssen.

Antrag der Kommission

Mit 13 zu 7 Stimmen beantragt die Kommission die Ablehnung der Motion.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Pirmin Schwander

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 15. November 2017
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 260 des Strafgesetzbuches (Landfriedensbruch) folgendermassen anzupassen, sodass neu zwingend eine Geldstrafe und eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden müssen.

Artikel 260 Absatz 1 soll also neu wie folgt lauten:

Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe bestraft.

1.2 Begründung

2015 wurden gemäss Statistik 186 Personen wegen Landfriedensbruch verurteilt. Gemäss derselben Statistik wurden die meisten Personen, die wegen Landfriedensbruch verurteilt wurden, zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt, nämlich 152 Personen. Bereits unbedingte Geldstrafen wurden deutlich weniger ausgesprochen (2015: 21) und Freiheitsstrafen nur in seltenen Fällen (2015 waren es bedingt 3, unbedingt 2, teilbedingt 1). In den vorherigen Jahren zeigte sich ein ähnliches Bild.

Gemäss Strafgesetzbuch ist der Tatbestand des Landfriedensbruchs erfüllt, wenn jemand an einer "öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden". Landfriedensbruch ist also kein Bagateldelikt.

Deshalb soll neu zusätzlich zu einer Geldstrafe auch zwingend eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden. Dem Richter bleibe insofern ein Ermessensspielraum, als keine Mindeststrafe vorgesehen ist und der Richter die Freiheitsstrafe bei Ersttätern oder einem geringen Verschulden bedingt aussprechen kann.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 15. November 2017

Artikel 260 des Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) sieht für denjenigen, der an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe als Sanktion vor. Mit "Gewalttätigkeiten" ist ein aggressives, aktives Einwirken auf Personen oder Sachen gemeint. Auch blosse Täglichkeiten (Art. 126 StGB) können erfasst sein. Ein Steinwurf, der nicht trifft (BGE 108 IV 176 E. 3b), oder ein Fackelwurf in Richtung Menschen (Urteil des Bundesgerichtes 6B_863/2013 E. 5.7.3) sind tatbestandsmäßig. Handlungen gegen Sachen sind gewalttätig, wenn die Beschädigung durch einen nicht leicht zu beseitigenden Eingriff in die Substanz erfolgt, z. B. Besprauen eines Tramwagens. Strafbar ist bereits die blosse Anwesenheit an einer Veranstaltung, an der Gewalttätigkeiten begangen werden. Es wäre problematisch, wenn die blosse Teilnahme an einer solchen Veranstaltung strenger bestraft würde als beispielsweise die Begehung einer einfachen Körperverletzung (Art. 123 StGB) oder einer Sachbeschädigung (Art. 144 StGB). In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu beachten, dass diejenige Person, die anlässlich einer solchen Zusammenrottung z. B. eine Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) oder Körperverletzung (Art. 122 und 123 StGB) begeht, auch wegen dieser Delikte verurteilt wird, was zu einer strengeren Strafe führt, als wenn allein Artikel 260 StGB erfüllt ist. Damit bietet das Strafrecht aktuell hinreichende Möglichkeiten, um gewalttätige Personen angemessen zu bestrafen. Ein Blick in die Kriminalstatistik



zeigt, dass schon in den Jahren vor 2007, als der Landfriedensbruch mit Gefängnis oder Busse sanktioniert war, sehr häufig eine bedingte Strafe ausgesprochen wurde. Generell ist die Anzahl von Verurteilungen wegen Landfriedensbruchs seit 2014 konstant rückläufig. Demnach hat der heutige Strafrahmen sich nicht signifikant auf die Verurteilungen ausgewirkt. Es ergibt sich daher keine Notwendigkeit, zusätzlich zur Geldstrafe eine Freiheitsstrafe auszusprechen. Bei Ersätttern ist die Ausfällung einer bedingten Strafe die Regel. Folglich würden, sofern die Voraussetzungen für die Verhängung einer bedingten Strafe (Art. 42 StGB) erfüllt sind, sowohl die Freiheitsstrafe als auch die Geldstrafe bedingt ausgesprochen. Ein Mehrwert der vorgeschlagenen Änderung, insbesondere in Bezug auf Ersättter, ist nicht ersichtlich.

Dass mehrheitlich bedingte Geldstrafen ausgesprochen wurden, bedeutet daher nicht, dass Landfriedensbruch generell als Bagatelle eingestuft wurde oder wird, sondern dass die Gerichte eher leichte Fälle zu beurteilen hatten bzw. haben. Überdies ist der Vorrang der Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe bei kurzen Strafen gesetzlich vorgesehen und auch vom Parlament bei der Revision 2015 grundsätzlich bestätigt worden. Die vom Parlament im Jahr 2015 beschlossene Änderung des Sanktionenrechts wird am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Neu kann das Gericht statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Der Bundesrat sieht aufgrund des oben Gesagten und insbesondere vor dem Hintergrund der neuen Sanktionsmöglichkeiten ab 1. Januar 2018 weder die Notwendigkeit noch den Bedarf, den Strafrahmen von Artikel 260 StGB im Sinne der Motion zu ändern.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat wies die Motion am 13. Dezember 2017 der Rechtskommission des Ständerates zur Vorprüfung zu. Mit Beschluss vom 22. März 2018 beantragte diese dem Ständerat mit 8 zu 5 Stimmen die Annahme der Motion. Eine Minderheit (Caroni, Cramer, Janiak, Jositsch, Levrat) beantragte, die Motion abzulehnen. Der Ständerat hat die Motion am 11. Juni 2018 mit 21 zu 18 Stimmen angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission weist darauf hin, dass Artikel 260 StGB in erster Linie jene Personen erfasse, die durch ihre Zahl den Hauptkrawallanten Schutz böten. Sie erachtet es als unverhältnismässig, wenn die blosse Teilnahme an einer Veranstaltung, an der Gewalttätigkeiten begangen werden, strenger bestraft würde als beispielsweise die Begehung einer einfachen Körperverletzung. Die Kommission ist überdies der Ansicht, dass die Frage im Rahmen der Gesamtschau der Harmonisierung der Strafrahmen ([18.043](#)) entschieden werden sollte. Der Bundesrat hat die entsprechende Botschaft am 25. April 2018 verabschiedet. Die Vorlage ist derzeit in der Rechtskommission des Ständerates hängig.